

Verkündet
am 19. Dez. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2458 030

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Gesandten a.D. Erich W [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

)
g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch
den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrich-
ter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das den Parteien
an Verkündungs Statt am 21. Juni 1956 zugestellte
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle wird zurückgewiesen. Das Verfahren im
Revisionsrechtszug ist gebühren- und auslagenfrei.
Der Kläger hat die dem beklagten Land erwachsenen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1884 geborene Kläger war in den letzten Jahren des Krieges in der Türkei Gesandter bei der deutschen Botschaft. Als die Türkei 1944 die diplomatischen Beziehungen zu dem Deutschen Reich abbrach, kehrte der Kläger nicht nach Deutschland zurück, da er wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten Haltung Vergeltungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber befürchtete. Auf seinen Wunsch gestattete ihm die türkische Regierung, in der Türkei zu bleiben, er wurde jedoch in einem Lager im Inneren Anatoliens interniert. Der Kläger hat bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes im Jahre 1949 bei dem beklagten Land eine Geschädigtenrente nach dem niedersächsischen Personenschadengesetz beantragt, weil sich durch die Verhältnisse während seiner Internierung in Anatolien ein Gehörleiden wesentlich verschlimmert habe. Der Kreissonderhilfsausschuß Wesermünde hat durch Bescheid vom 22. Oktober 1949 dem Kläger eine Geschädigtenrente von monatlich 140,-- DM ab 1. Juni 1949 zuerkannt. Durch einen weiteren Bescheid vom 18. März 1950 ordnete der Kreissonderhilfsausschuß an, daß die durch den Beschluß vom 22. Oktober 1949 zugebilligte Rente mit dem 31. Dezember 1949 erloschen sei, weil der Kläger seinen Wohnsitz nach Bielefeld verlegt habe und damit der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Geschädigtenrente nach § 6 Abs 2 des niedersächsischen Personenschadengesetzes vom 22. September 1948 weggefallen sei. Auf die Beschwerde des Klägers änderte der Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen in Lüneburg diesen Bescheid am 3. November 1950 (Bl 63 d. Beilagen Stadt Bielefeld, Amt für Wiedergutmachung 400.3 - W 63 III) ab und verfügte, daß die Rente fortzuzahlen sei, bis der Kläger endgültig seinen Wohnsitz aus dem Gebiet des beklagten Landes verlegt habe. Demgemäß wurde die Rentenzahlung erst eingestellt, nachdem der Kläger dem Kreissonderhilfsaus-

schuß mit Schreiben vom 15. Januar 1951 mitgeteilt hatte, daß er endgültig nach Bielefeld verzogen sei.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat der Kläger Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit sowie für Schaden an Freiheit nach diesem Gesetz geltend gemacht. Außerdem forderte der Kläger mit einem Schreiben vom 18. März 1954 die Wiederaufnahme der ihm nach dem niedersächsischen Landesrecht bis Dezember 1950 geleisteten Rentenzahlungen vom 1. Oktober 1953 ab. Hierauf hat der Regierungspräsident in Stade als Entschädigungsbehörde unter dem 14. Mai 1954 an den Kläger ein Schreiben gerichtet, das mit den Worten beginnt: "Zur Orientierung über den Stand Ihres Verfahrens teile ich Ihnen folgendes mit." Am Ende des Schreibens stehen folgende Sätze: "Das Dritte Änderungsgesetz zum Personenschadengesetz vom 13.7.1953 hat bestimmt, daß Geschädigtenrenten auch dann zu zahlen sind, wenn der Antragsteller nicht mehr im Lande Niedersachsen, wohl aber noch im Bundesgebiet wohnt. Die Wiederaufnahme der Zahlung erfolgt auf Antrag. Diesen Antrag haben Sie am 19.3.1954 gestellt. Gemäß § 3 Abs 5 des Personenschadengesetzes in der Fassung vom 16.5.1952 wird daher die Zahlung Ihrer Rente mit Wirkung vom 1.3.1954 wieder aufgenommen."

Da gleichwohl Zahlungen zunächst nicht erfolgten, mahnte der Kläger durch Schreiben vom 17. Juli 1954, das am 19. Juli 1954 bei dem Regierungspräsidenten einging. Hierauf erwiderte der Regierungspräsident mit Schreiben vom 24. Juli 1954, dessen erster Absatz lautet:



"In Ergänzung meines Schreibens vom 14.5.1954 teile ich Ihnen mit, daß eine Wiederaufnahme der Rentenzahlung in Ihrem Falle gemäß Art II Abs 2 des 3. Änderungsgesetzes zum Personenschadengesetz vom 13.7.1953 (Nds.GVBl S 45) nicht möglich ist. Der Anspruch auf die nach dem Nds. Personenschadengesetz bewilligte Rente ist gemäß § 6 Abs 3 Sonderhilfegesetz alter Fassung mit Ablauf des Jahres 1950 erloschen."

Vorher hatte der Niedersächsische Minister des Innern auf einen Bericht des Regierungspräsidenten diesem durch Erlaß vom 10. Juli 1954 u.a. folgendes mitgeteilt:

"Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf Grund von § 24 SHG in der Fassung vom 16.5.1952 ist nicht möglich, da gemäß § 104 Abs 1 Satz 1 BEG die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen der landesrechtlichen Entschädigungsgesetze aufgehoben sind und der Antragsteller nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht schlechter gestellt wird als nach bisherigem Landesrecht, weil ihm bei erneuter Rentengewährung nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes für die zurückliegende Zeit gegebenenfalls eine Kapitalentschädigung gewährt werden kann. § 104 Abs 1 Satz 2 findet deshalb insoweit keine Anwendung."

Unter dem 11. September 1954 erließ der Regierungspräsident einen Bescheid, durch den der Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schäden an Körper und Gesundheit sowie an Freiheit nach dem Bundesentschädigungsgesetz abgelehnt wurde.

Danach hat der Kläger bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Klage erhoben mit dem Antrage,

1. den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 11.9.1954 als unzulässig aufzuheben,

2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidenten vom 14.5. 1954 eine Geldrente von monatlich 140,-- DM zu zahlen, und zwar mit Wirkung nicht erst vom 1.3. 1954, sondern vom Tage des Inkrafttretens des 3. Nds. Gesetzes zur Änderung des Personenschadengesetzes an,
3. dem Beklagten die notwendigen Auslagen des Klägers aufzuerlegen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Entschädigungskammer am 3. März 1955 hat der Kläger erklärt: "Mein Ziel ist lediglich, die Landesrente zu erhalten. Ich will weiter nichts als die Wiederaufnahme dieser Rente."

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er vertritt u.a. die Auffassung, das oben angeführte Schreiben des Regierungspräsidenten vom 14. Mai 1954 sei kein Bescheid im Sinne des § 94 Abs 1 BEG, aus dem der Kläger irgendwelche Rechte herleiten könne.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger gemäß dem Bescheid vom 14. Mai 1954 eine Rente in Höhe von 140,-- DM monatlich vom 1. März 1954 ab zu zahlen. Wegen der weitergehenden Ansprüche hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das beklagte Land hat mit seiner Berufung die völlige Abweisung der Klage erstrebt. Der Kläger hat beantragt,

unter insoweitiger Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger - gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidenten vom 14. Mai 1954 - eine Geldrente von monatlich 140,-- DM

vom 16. Juli 1953 ab zu zahlen, und zwar mit 4 % Zinsen vom 16. Juli 1953 ab auf die seither fällig gewordenen Beträge und auf die weiter fällig werdenden Beträge vom Fälligkeitstage ab.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten und die des Klägers zurückgewiesen, die letztere mit der Maßgabe, daß der Beklagte zusätzlich verurteilt werde, an den Kläger 4 % Jahreszinsen zu zahlen von

- a) 1.960,- DM für die Zeit vom 1. April 1955 bis 13. Juni 1955,
- b) weiteren 140 DM für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis 13. Juni 1955,
- c) weiteren 140 DM für die Zeit vom 1. Juni 1955 bis 13. Juni 1955.

Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den durch die Vorinstanzen abgewiesenen Teil des von ihm erhobenen Klaganspruchs, soweit er die Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 28. Februar 1954 nebst 4 % Zinsen ab 1. April 1955 betrifft, weiter. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht die Klage insoweit zurückgenommen hat, als der Bescheid des Regierungspräsidenten in Stade vom 11. September 1954 den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nach dem Bundesergänzungsgesetz abgelehnt hat, ist nur noch über den Anspruch auf Geschädigtenrente zu entscheiden, den der Kläger auf Grund des bis zum 1. Oktober 1953 in Niedersachsen geltenden Entschädigungsrechts erheben zu können glaubt. Gegenstand der Revision ist aber hiervon nur der Teilanspruch auf Gewäh-

rung einer Entschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 28. Februar 1954 nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. April 1955. Es besteht keine Meinungsverschiedenheit der Parteien darüber, daß nach § 6 Abs 3 des niedersächsischen Gesetzes über die Gewährung von Sonderhilfe für die Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vom 22. September 1948 (Nds GVOBl 1948 S 77) der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Geschädigtenrente zunächst erloschen war, weil der Kläger Anfang 1950 seinen Wohnsitz aus Niedersachsen endgültig nach Bielefeld verlegte. Der Kläger vertritt jedoch den Standpunkt, dieser Anspruch sei wiederaufgelebt, nachdem § 6 Abs 3 aaO durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Sonderhilfe für die Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vom 13. Juli 1953 (Nds GVOBl 1953 S 45) dahin geändert worden war, daß Ansprüche nach dem Personenschadengesetz nur erlöschen, wenn der Verfolgte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) nimmt. Der Berufsrichter hat diese Rechtsansicht nicht geteilt, er ist vielmehr auf Grund der Auslegung dieses Gesetzes der Ansicht, der Vorschrift des § 6 Abs 3 n.F. komme keine rückwirkende Kraft zu und vorher erloschene Entschädigungsansprüche nach dem Personenschadengesetz lebten nicht wieder auf. Der Berufsrichter kommt zu dem Ergebnis, daß der Anspruch des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 1. März 1954 nicht bestehe, und hat die Klage insoweit abgewiesen. Ob die Entscheidung insoweit auf einer Verletzung des Gesetzes vom 13. Juli 1953 beruht, kann in diesem Rechtszug nicht nachgeprüft werden, weil hier Landesrecht angewandt worden ist und die Revision in Entschädigungssachen auf die Verletzung von Landesrecht nicht gestützt werden kann (§ 102 Abs 4 BErgG; § 222 BEG).

2. Das verkennt auch die Revision nicht, sie meint aber, das Berufungsgericht habe auch Vorschriften des Bundesentschädigungsrechts verletzt. Es habe nämlich übersehen, daß dem Kläger durch rechtskräftigen Bescheid vom 22. Oktober 1949 eine Geschädigtenrente von monatlich 140,-- DM seit dem 1. Juni 1949 zugesprochen worden sei, die Rechtskraft dieses Bescheides, die auch von der durch das Gesetz vom 13. Juli 1953 bewirkten Gesetzesänderung nicht berührt worden sei, habe der Abweisung der Klage entgegengestanden.

Die Rügen der Revision greifen nicht durch. Sie beruhen alle auf der Voraussetzung, daß beim Inkrafttreten der Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses vom 22. Oktober 1949 noch unverändert bestanden habe und seine Wirksamkeit von dem Bundesergänzungsgesetz nicht beeinträchtigt worden sei.

Die Revision übersieht hierbei, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Die Rechtslage ist zunächst schon vor dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes dadurch geändert worden, daß der Beschwerdeausschuß in Lüneburg in dem erwähnten Beschwerdebescheid vom 3. November 1950 ausgesprochen hat, die mit Beschluß vom 22. Oktober 1949 gewährte Rente sei dem Kläger bis zur endgültigen Verlegung seines Wohnsitzes (nach Bielefeld) weiter zu zahlen. Auch dieser Bescheid betrifft den Rentenanspruch, der Gegenstand des Bescheides vom 22. Oktober 1949 war. Er ist zeitlich der spätere und deshalb insofern maßgeblich, als er von dem früheren Bescheid abweicht. Nach ihm erlosch aber der Rentenanspruch mit der endgültigen Verlegung des Wohnsitzes des Klägers nach Bielefeld, die er am 15. Januar 1951 anzeigte.

Darüber hinaus ist aber aus dem Verhalten der Beteiligten selbst zu entnehmen, daß sie den Bescheid vom 22. Oktober 1949 als erledigt angesehen haben, als der Kläger seinen Wohnsitz endgültig außerhalb des beklagten Landes genommen hatte. Mit Schreiben vom 15. Januar 1951 machte der Kläger dem Sonderhilfsausschuß von seinem Wegzug Mitteilung und verlangt nur die Rente nachbezahlt, die ihm noch zustehe. Auf diese Mitteilung hat der Kreissonderhilfsausschuß Wesermünde unter dem 24. Januar 1951 (Bl 67 der Beiakten) dem Kläger mitgeteilt, daß die Nachzahlung verfügt sei, daß aber der Kläger mit dem 1. Januar 1951 aus der Betreuung des Sonderhilfsausschusses Wesermünde ausscheide. Durch das eindeutige Schreiben vom 24. Januar 1951 hat er dem Kläger zu erkennen gegeben, daß der Rentenanspruch des Klägers infolge seines Wegzugs aus Niedersachsen entsprechend dem Bescheid des Beschwerdeausschusses vom 3. November 1950 erloschen sei. Damit ist auch dieser Bescheid und der ihm vorangegangene des Kreissonderhilfsausschusses gegenstandslos geworden. Der Kläger hat dem damals nicht widersprochen. Damit hatte der Bescheid seine Bedeutung für die Regelung des von dem Kläger im Jahre 1949 erhobenen Anspruchs verloren. Er steht somit einer den Anspruch verneinenden Entscheidung des Berufungsrichters nicht entgegen. Daß der Anspruch durch die im Juli 1953 erfolgte Änderung der landesgesetzlichen Bestimmungen daran nichts geändert hat, hat der Berufungsrichter für diesen Rechtszug bindend festgestellt.

3. Der Revision kann auch nicht darin beigetreten werden, daß durch das Berufungsurteil die §§ 104 und 107 Abs 2 BErgG verletzt seien. Der Zweck des § 104 BErgG (jetzt durch § 220 BEG ersetzt) ist, zu verhindern, daß die Weiterzahlung der bisherigen Renten

durch das Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes nicht unterbrochen werde. Dieser Zweck ist bei der Auslegung dieser Vorschrift zu berücksichtigen. Aus ihm ergibt sich, daß sich ein Verfolgter auf § 104 BErgG nicht berufen kann, wenn eine Rentenzahlung auf Grund des früheren Landesrechts vor dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes eingestellt worden ist. An diesem Zustand sollte durch das letztere Gesetz nichts geändert werden. Da der Kläger, wie dargelegt, bereits seit dem 1. Januar 1950 nach dem bisherigen Entschädigungsrecht einen Rentenanspruch nicht mehr besaß und auch keine weiteren Zahlungen für die Zeit nach diesem Zeitpunkt erhalten hatte, kann er sich auf § 104 und auch auf § 107 Abs 2 BErgG nicht beziehen.

4. Die Revision ist daher mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden